

auf Grund des zwischen ihm und China am 6. März 1898 abgeschlossenen Vertrages, sowie aller anderer Vereinbarungen bezüglich der Provinz Schantung erworben hat.

Alle deutschen Rechte an der Eisenbahn Tsingtau—Tsinanfu, einschließlich deren Zweiglinien mit allem Zubehör jeder Art, Bahnhöfe, Lagerräume, stehendes und rollendes Material, Bergwerke, deren Betriebsanlagen und Betriebsmaterial, sind und bleiben mit allen dazu gehörigen Rechten, Vorrechten und Besizungen japanisches Eigentum.

Ebenso gehen die deutschen Staatskabel von Tsingtau nach Schanghai und von Tsingtau nach Tschefu mit allen dazu gehörigen Rechten, Vorrechten und Besizungen frei von allen Lasten an Japan über.

Artikel 157.

Das dem deutschen Staat gehörige bewegliche und unbewegliche Eigentum im Gebiet von Kiaotschau, sowie alle Ansprüche, die Deutschland infolge von ausgeführten Arbeiten oder Verbesserungen oder Ausgaben erheben könnte, die es mittelbar oder unmittelbar für dies Gebiet gemacht hat, gehen frei von allen Lasten an Japan über.

Artikel 158.

Innerhalb dreier Monate nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages übergibt Deutschland an Japan die Archive, Register, Pläne, Urkunden und Dokumente jeder Art, die sich auf die Zivil-, Militär-, Finanz-, Gerichts- oder sonstige Verwaltung des Gebietes von Kiaotschau beziehen, einerlei, wo diese Papiere sich befinden.

Innerhalb der gleichen Frist hat Deutschland an Japan alle Verträge, Vereinbarungen oder Kontrakte mitzuteilen, die sich auf die in den beiden vorhergehenden Artikeln erwähnten Rechte, Ansprüche oder Vorrechte beziehen.

V. Teil.

Bestimmungen über die Land-, See- und Luftstreitkräfte.

Um den Anfang einer allgemeinen Beschränkung der Rüstungen aller Nationen zu ermöglichen, verpflichtet sich Deutschland zur genauen Befolgung nachstehender Bestimmungen über die Land-, See- und Luftstreitkräfte.

Erster Abschnitt. Landstreitkräfte.

Kapitel I. Stärke und Einteilung des deutschen Heeres.

Artikel 159.

Die deutschen Streitkräfte werden wie nachfolgend vorgeschrieben demobilisiert.*)

*) Hier ist die Zeitbestimmung „binnen zwei Monaten“ weggefallen, wofür der verlängerte Termin im nächsten Artikel eingesetzt ist.



Artikel 160.

§ 1. Spätestens am 31. März 1920 darf das deutsche Heer nicht mehr als sieben Infanterie-Divisionen und drei Kavallerie-Divisionen umfassen.

Von diesem Zeitpunkt an*) darf die Gesamtstärke des Heeres der Staaten, die Deutschland bilden, nicht einhunderttausend Mann überschreiten, einschließlich Offiziere und das Personal der Depots. Das Heer soll ausschließlich zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Gebiets und als Grenzschutz verwandt werden.

Die Gesamtstärke der Offiziere, einschließlich des Personals der Stäbe, einerlei wie sie zusammengesetzt sein mögen, darf viertausend nicht überschreiten.

§ 2. Die Divisionen und die Stäbe der Armeekorps sind gemäß der diesem Abschnitt beigefügten Tafel Nr. I zu bilden.

Die Zahlen und Stärken der Einheiten der Infanterie, Artillerie, Pioniere und technischen Truppen, die in der Tafel verzeichnet sind, stellen Höchstzahlen dar, die nicht überschritten werden dürfen.

Die folgenden Einheiten dürfen jede ihr eigenes Depot haben:

Infanterie-Regiment, Kavallerie-Regiment, Feldartillerie-Regiment, Pionier-Bataillon.

Die Divisionen dürfen unter nicht mehr als zwei Armeekorps-Kommandos zusammengefaßt sein.

Das Halten oder die Bildung von anders zusammengefaßten Streitkräften oder von anderen Behörden für den Truppenbefehl oder für die Kriegsvorbereitung ist verboten.

Der deutsche Große Generalstab und alle ähnlichen Behörden werden aufgelöst und dürfen in keinerlei Form wieder aufgestellt werden.

Die Anzahl der Offiziere oder Personen in Offiziersstellungen in den Kriegsministerien der verschiedenen deutschen Staaten und in den ihnen angegliederten Behörden darf die Zahl von 300 nicht übersteigen und ist eingeschlossen in die Höchststärke von 4000, die im dritten Absatz des Artikels 160 festgesetzt ist.

Artikel 161.

Das Zivilpersonal im Armeeverwaltungsdienst, welches nicht zu dem in diesem Vertrag festgesetzten Höchstbestand gehört, wird in jeder Klasse auf ein Zehntel desjenigen herabgesetzt, das im Heereshaushalt von 1913 festgesetzt war.

Artikel 162.

Die Anzahl der Angestellten oder Beamten der deutschen Staaten, wie Zollbeamte, Forstbeamte und Küstenbewachung, darf die Zahl der

*) Ursprünglich: „In keinem Falle.“



Angestellten oder Beamten nicht übersteigen, die sich im Jahre 1913 in diesen Diensten befanden.

Die Anzahl der Gendarmen und Angestellten oder Beamten der Gemeinde- und Stadtpolizei darf nur entsprechend dem seit 1913 erfolgten Bevölkerungszuwachs in den entsprechenden Gemeindebezirken oder Städten vermehrt werden.

Diese Angestellten oder Beamten dürfen nicht zu militärischen Übungen herangezogen werden.

Artikel 163.

Die durch Artikel 160 bestimmte Verminderung der deutschen Streitkräfte kann allmählich auf folgende Weise durchgeführt werden:

Innerhalb dreier Monate nach Inkrafttreten dieses Vertrags muß der Bestand auf 200 000 Mann vermindert sein und die Zahl der Einheiten darf das Doppelte der in Artikel 160 vorgesehenen Zahl nicht überschreiten.

Nach Ablauf dieser Frist und am Ende jedes folgenden dreimonatigen Zeitabschnitts wird eine Kommission militärischer Sachverständiger der alliierten und assoziierten Hauptmächte für die drei folgenden Monate die Verminderung derart bestimmen, daß spätestens am 31. März 1920 die Gesamtheit des deutschen Mannschaftsbestandes die in Artikel 160 vorgesehene Höchstzahl von 100 000 nicht überschreitet. Diese allmähliche Verminderung muß sich gleichmäßig auf die Zahl der Mannschaften und der Offiziere sowie auf die Zahl der Einheiten verschiedener Art verteilen, dem Verhältnis entsprechend, das in dem erwähnten Artikel vorgesehen ist.

Kapitel II. Bewaffung, Munition und Material.

Artikel 164.

Bis zu der Zeit, da Deutschland als Mitglied des Völkerbundes zugelassen werden kann, darf die Bewaffung des deutschen Heeres die in Tabelle II, die als Anhang dem vorliegenden Abschnitt beigegeben ist, festgesetzten Zahlen nicht überschreiten, abgesehen von einer zugelassenen Reserve, die höchstens ein Fünfundzwanzigstel für die Handfeuerwaffen und ein Fünfzigstel für die Geschütze erreichen darf und ausschließlich dazu bestimmt ist, etwa notwendigen Ersatz bereitzuhalten.

Deutschland erklärt jetzt schon sich für die Zeit, wo es als Mitglied des Völkerbundes zugelassen sein wird, zu verpflichten, daß die in obengenannter Tabelle festgesetzte Rüstung nicht überschritten wird und durch den Rat des Bundes vermindert werden kann, dessen diesbezügliche Entscheidungen genau zu befolgen es sich verpflichtet.

